



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Franz von Fürstenberg**

**Esser, Wilhelm**

**Münster, 1842**

5. Die Verbesserung der Justiz.

**urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1**

„jenigen, welche uns bescheiden zeigen werden, wo wir verbessern können, dürfen auf unser dankbares Herz einen sichern „Anspruch machen.“ Die Schrift selbst muß von demjenigen gelesen werden, der über den Geist der Bestrebungen Fürstenbergs ein Urtheil fällen will. Die Geschichte eines von dem Münsterschen Medizinalkollegium geführten merkwürdigen Rechts-handels, veranlaßt durch den Tod eines Cadets unter der Münsterschen Leibgarde zu Pferde, von Wiedenbrück, eines hoffnungsvollen, wegen seiner Geschicklichkeit dem Staats-Minister von Fürstenberg sehr lieben jungen Mannes, bei welchem Tode die Frage zur Sprache kam, ob von ärztlicher Seite Alles geschehen sei, welches zur Behandlung des Erkrankten hätte geschehen müssen und bei deren Beantwortung der Minister laut seiner wiederholten feierlichen Versicherung keine andere Absicht hatte, als künftighin die Regiments- und andere Militair-Wundärzte auf die Erfüllung ihrer Pflichten aufmerksam zu machen, findet sich in Schlözers Briefwechsel Theil IX. Heft 53. S. 302—30 und in Schlözers Staatsanzeigen Bd. 1. Heft 3. S. 375—88.

##### 5. Die Verbesserung der Justiz.

„Auch die Justizverwaltung“ — sagt der Churfürst Maximilian Friedrich in seiner früher oft genannten Vertheidigungsschrift S. 9 — „hatte Mängel, deren Abschaffung eine so wesentliche Bedingung zur Wiederherstellung der allgemeinen Wohlfahrt war. Ich verbesserte die Verfassung derselben, und suchte durch Ernst und Strenge in Untersuchung und Ahndung der Unterschleife der Bedienten meine Unterthanen zu soulagiren.“

Aus dem „Verzeichnisse der vom Anfange angetretenen Hochstiftsmünsterschen Regierung Seiner Churfürstlichen Gnaden Maximilian Friedrichs erlassenen Edikte und Publikanden“ ergibt sich, daß zur Zeit des Ministers von Fürstenberg folgende

Berordnungen, welche auf die Justizpflege mehr oder minder von Einfluß waren, ergangen sind. \*)

1) No. 49 vom 3. December 1764: wegen nachzuzufuchender Moratorien, wodurch den durch den Krieg zurückgekommenen Schuldnern Erleichterung verschafft wurde.

In dieser Verordnung wird die Regierung ermächtigt, unter gewissen Bedingungen auf ein, zwei und mehrere, mit Vorwissen des Landesherrn auf 5 Jahre ein Moratorium quoad Capitalia gegen richtige Zinszahlung zu erkennen, jedoch gehalten sein solle, die der besagten Zinszahlung wegen vorhandene genugsame Sicherheit reiflich zu erwägen, und bei deren befindender obsonsten hernächst sich äußerender Unrichtigkeit dem pro Moratorio supplizirenden Schuldner eine Administration seiner Güter anzuordnen, vermittelst welcher aus den erhobenen Einkünften die Zinsen der Kapitalien und sonstige Beschwerden abgefunden und dem Schuldner und den Seinigen der nach seinem Stande und Vermögen abzumessende Unterhalt verschafft werde. Da auch die tägliche Erfahrung gebe, daß bei den damaligen geldarmen Zeiten in Concursfachen und andern zur Befriedigung der Gläubiger vorzunehmende Distractionen unbeweglicher Güter diese entweder gar nicht oder doch für keine billigen, dem Werthe derselben angemessenen Preis Käufer fänden, gleichwohl in solchen Fällen ein Mittel sein müsse, selbe aus ihrer Schuldenlast zu retten und die Rechte in solchen Fällen das *beneficium dationis in solutum* heilsamst verordnet hätten: so werde befohlen, an allen Ober- und Untergerichten solches rechtlicher Anleitung nach und ohne Weitläufigkeit zu verstaten, überhaupt in ihren Erkenntnissen in Schuldsachen eine solche billige Mäßigung zu gebrauchen, wodurch weder der Gläubige in seinen Gerechtsamen verkürzt,

---

\*) Die eignen Worte und Ausdrücke der Berordnungen sind hier durchgängig beibehalten.

noch auch der sich sonst noch retten könnende Schuldner zum eignen Schaden der Gläubiger ins Verderben gestürzt werden könnte.

2) No. 50 vom 17. December 1764: Einführung des Stempelwesens.

Im Eingange dieser auf das Wohl des Staats abzielenden Verordnung heißt es: daß da die landesväterliche Fürsorge und höchste Regierungspflicht es unumgänglich erheische, auf Verminderung der während des letzten Krieges so sehr angewachsenen Landesschulden und die allmähliche Tilgung derselben zur wenigsten Beschwerde der Unterthanen ernstlich Bedacht zu nehmen und zu dem Ende die Landstände unter andern die Einführung des Stempelpapiers in Vorschlag gebracht hätten: so werde dieser landständische Antrag genehmigt und beschloffen, zu erwähntem Behuf und Gebrauch das Stempelpapier in der Art, wie folge, einzuführen und damit, so lange es die Nothwendigkeit erfordere und von den Landständen ein Andern nicht verlangt werde, fortfahren zu lassen. — Wie gering übrigens die Stempelgebühren waren, kann man beispielsweise daraus ersehen, daß bei der Collation einer Dompräbende nur 10 Thlr., eines Kanonikats in andern Stiftern nur 5 Thlr., einer Pastorat nur 3 Thlr. gezahlt wurden.

3) No. 53 vom 25. Febr. 1765: In Betreff Verfolgung der Forderungen an die Kirchspiele, welche im letzten Kriege entstanden waren.

Es war dem Landesherrn bekannt geworden, daß mehrere Privaten bei vorgefallenen Durchmärschen, Executionen und andern Belästigungen den geforderten Unterhalt der Truppen auf Ansuchen der Ort- und Bauerschaften, welche es betroffen, angeschafft, deshalb außerordentlich große Rechnungen gemacht, und mit vielen Kosten die Zahlung bezutreiben sich unterstanden hatten. Der Churfürst befahl somit durch ein Publikandum vom 4. Juli 1763: daß dergleichen sowohl wirklich bezahlten als nicht bezahlten Ansprüche erst bei den Kirchspiels-

rechnungen vorgebracht, untersucht und dem Befinden nach auf ein Billiges reducirt, oder auch allenfalls abgewiesen werden sollten, daß mithin vorläufig beamt- und gutherrlich zu bestimmen sei, ob und in wie weit solche Forderungen den Kirchspielen, Bauerschaften und Gemeinheiten wirklich zur Last fielen. Da nun mehrere solcher Creditoren sich bei den Kirchspielsrechnungen gar nicht gemeldet hatten oder sich mit den Bestimmungen der Beamten und Guts Herrn nicht begnügen wollten und ihre bei den Gerichten eingeleiteten Prozesse fortsetzten oder gar neue anfangen und somit ein allgemeiner Recurs an die Richter bei dergleichen Forderungen zu befürchten war: so wurde, um dieser gehässigen Sache ein Ende zu machen, oben erwähnte landesväterliche Verordnung erlassen, durch welche das Publikandum vom 4. Juli 1793 seine näheren Bestimmungen erhielt.

4) No. 70 vom 11. Juli 1766: Verbesserte Gerichtsordnung.

Diese Verordnung aus 20 Artikeln bestehend bezweckt eine schnellere Justizbeförderung, Abstellung aller etwa eingeschlichenener Mißbräuche oder überflüssiger Formalitäten, wodurch die Rechtsachen nur aufgehalten werden.

5) No. 71 vom 11. Juli 1766: Erläuterte, supplirte und abgeänderte Revisionsordnung.

Dieser landesherrliche Erlaß ist eine Erläuterung und Aenderung der von dem Fürsten Friedrich Christian am 10. Juni 1705 festgestellten Revisions-Ordnung zur Beförderung und Beschleunigung der Gerechtigkeit vorab bei der Regierungskanzlei zu Münster und demnächst bei sämtlichen Gerichten.

6) No. 92 vom 10. Mai 1770: Eigenthums-Ordnung.

\*) Wenngleich Spuren der Leibeigenschaft schon in den ältesten Urkunden über das Hochstift Münster angetroffen wer-

---

\*) Folgendes ist entnommen aus der Schrift: Das gutherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß u. s. w. von A. K. Welter, Münster 1836 S. 11 ff.

den, so fanden sich doch über die eigentlichen Rechtsverhältnisse derselben keine geschriebenen Gesetze vor. Besitz und Herkommen waren der Regel nach die Entscheidungsquellen, und das durch sie begründete Recht wurde durch Ueberlieferung als lebendiges Recht bewahrt. Erst im siebenzehnten Jahrhundert fing man an, über die Rechtsbefugnisse der Eigenhörigen \*)

\*) Im ehemaligen Hochstift Münster bestand der größte Theil der Bauern aus Leibeigenen oder Eigenhörigen, die vermöge ihrer Geburt und ihres Standes nicht nur einem Leib- oder Eigenthumsherrn persönlich unterworfen, und zu gewissen persönlichen Leistungen und Abgaben verbunden waren, sondern auch, wenn sie einen Hof, ein Erbe oder einen Kotten nach Eigenthumsrecht wirklich im Besitze hatten, gegen den Genuß und Erbnießbrauch desselben bestimmte hergebrachte oder vereinbarte Abgaben und Leistungen jährlich an den Leib- Hofes- oder Gutsherrn abzutragen hatten. Diejenigen, welche sich nicht im Besitze eines eigenhörigen Gutes befanden, aber dennoch in Beziehung auf ein solches vermöge ihrer Geburtsstandes oder eines anderen das Leibeigenthum begründenden Verhältnissen (s. Welter §. 9.) dem Leibherrn zu Abgaben und Leistungen verpflichtet waren, wurden mit dem allgemeinen Namen *Leibeigene* oder *Eigenhörige* belegt, und gerade bei diesen äußerte sich das eigentliche Wesen der Leibeigenschaft dadurch, daß Pflichten auf ihrer Person ohne Rücksicht auf einen Gutsbesitz hafteten. Zu solchen rein persönlichen Pflichten gehörte unter andern der Zwangsdienst, der Sterbfall und das Lösegeld für den Freibrief (§§. 10, 69, 71.) Diejenigen Leibeigenen dagegen, welche zugleich von ihren Leibherren ein Gut nach Eigenthumsrecht unterhatten, und denselben in Beziehung auf dieses Gut für den Genuß und Erbnießbrauch desselben zu Abgaben und Leistungen verbunden waren, hießen *eigenhörige Kolonen* oder *Wehrfester*. Diese waren durch die von ihrem Grundbesitze zu leistenden Abgaben und Dienste von anderen nicht im Leibeigenthumsverbande stehenden zinspflichtigen Bauern wenig oder gar nicht unterschieden, und wegen ihrer großen Aehnlichkeit mit den alten römischen Kolonen wurden sie selbst mit diesem Namen bezeichnet. Wehrfester hießen sie, weil ihr Hof selbst mit dem altdeutschen Worte „*Wehre*“ belegt wurde.

einzelne Verordnungen zu erlassen, die hauptsächlich aber nur dahin abzwecken, einzelnen verbotswidrigen Handlungen derselben, theils im Interesse des Gutsherrn theils aus Rücksichten des öffentlichen Wohles, vorzubeugen. Alle diese Verordnungen waren indeß nur Bruchstücke, die das eigentliche Rechtsverhältniß der Leibeigenschaft nicht bestimmten, und nur in denjenigen Rechtsmaterien eine Entscheidungsquelle abgeben konnten, worüber sie speziell verordneten. Das Herbringen bildete daher noch immer in den meisten Fällen die Grundlage des Rechtsinstituts, und wo dieses dunkel oder mangelhaft war, wurde die benachbarte Minden-Ravensbergische, und später auch die Snabrückische Eigenthumsordnung zur Anwendung gebracht. Das Herkommen wurde im Laufe der Zeit sehr gefährdet und verdunkelt durch den Einfluß der römisch gebildeten Juristen, die alle deutsche Verhältnisse auf römische Rechtsinstitute zurückzuführen strebten, und insbesondere auch in das den Römern ganz fremde Institut der deutschen Leibeigenschaft die Grundsätze des römischen Rechts über Sklaverei einzuwoben sich bemühten. Das Bedürfniß einer besondern vollständigen Eigenthumsordnung für das Hochstift wurde daher bald gefühlt,

Hieraus ergibt sich nun der rechtliche Begriff der münsterschen Leibeigenschaft; sie war ein persönliches Rechtsverhältniß des Leibeigenen zu seinem Leib- und Gutsherrn, welches jenen gegen diesen zu bestimmten persönlichen Leistungen und Abgaben verpflichtete, und welches nur insofern, als es durch das Hinzutreten des Besizes eines eigenhörigen Hofes zugleich in ein dingliches Rechtsverhältniß übergegangen war, noch obendrein dem besitzenden eigenhörigen Kolonen die Verbindlichkeit auferlegte, für den ihm und seinen Nachkommen zustehenden Erbnießbrauch des Hofes jährlich feste und beständige Abgaben, wie sie hergebracht oder vereinbart waren, an den Leib- und Gutsherrn zu entrichten. — Sie begründete einen Rechtsverband zwischen dem Gutsherrn und dem Eigenhörigen, der Beiden Pflichten auferlegte; Diesem die Pflicht, dem Gutsherrn alles das zu leisten, was die Leibeigenschaft mit sich brachte; und Jenem die Verpflichtung, dem Eigenhörigen zu gewähren, was ihm nach Eigenthumsrechte gebührte.

demgemäß gegen das Jahr 1767 die Entwerfung derselben verordnet, welche nach verschiedenen Erinnerungen, Reflexionen und Begutachtungen von einer aus den verschiedenen Dikasterien und Ständen niedergesetzten Commission unter der Regierung des Churfürsten Maximilian Friedrich am 10. Mai 1770 als ein öffentliches und allgemeines Landesgesetz publizirt wurde. Diese Eigenthumsordnung behandelt das ganze Institut der Leibeigenschaft mit vieler Gründlichkeit und Vollständigkeit in vier gewisser Maßen systematisch geordneten Theilen, von denen der erste Theil in sieben Titeln von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherren und Leibeigenen; der zweite Theil in zehn Titeln von dem Rechte der Gutsherren oder Eigenhörigen in Ansehung der Güter; der dritte Theil in sieben Titeln von den zulässigen und verbotenen Kontrakten; und der vierte Theil in fünf Titeln von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhört, von der Berwirkung des Gewinn- und Erbrechts und von den Eigenhörigen- Rechts- und Prozeß-Sachen handelt. Nach Erlaß der Eigenthumsordnung erschien noch am 3. April 1778 ein Edikt desselben Churfürsten Maximilian Friedrich: daß von allen wider Eigenhörige angebrachten Fiskalklagen den Gutsherren Kenntniß gegeben werden solle. Dann erfolgte am 2. Juli 1780 eine Erläuterung, welche darin bestand: daß jede von einem Eigenhörigen ohne gutscherrliche Bewilligung vorgenommene Auslobung von Brautschätzen, so wie jede andere statt des Brautschatzes für die Auszusteuern den geleistete Zahlung ohne alle Wirkung sein solle, und das ohne solche Bewilligung wirklich Gezahlte von dem Gutsherrn conditione indebiti zurückgefordert werden könne. Ausführlich handelt über diese Eigenthumsordnung Welter a. a. D.

7) No. 94 vom 14. Mai 1770: Prozeß- und Taxordnung in fiskalischen Sachen.

Im Eingange wird gesagt: Wie heilsam und nothwendig

zur Erhaltung der innerlichen Ruhe und Beförderung des gemeinen Bestens es auch immer sei, daß die fiskalischen Prozesse zu geziemender Abhandlung gezogen und dadurch ein jeder von ungebührlicher und ungesitteter Auführung und Lebensart abgehalten und in den Schranken eines ehrbaren Handels und Wandels gehalten werde: so gereichten dennoch die fiskalischen Prozesse darum zur merklichen Beschwerde der Unterthanen, weil nicht nur durch überflüssige, zum Wesen des Processes nicht gehörende Formalitäten, weitläufigen Schreibwechsel und Abhaltung unnöthiger Termine die Sachen kostbarlich herum und in die Länge gezogen, die Gerichtskosten zuweilen willkürlich taxirt und über die Gebühr erhöht und angefezt, sondern auch bei dem Ober- und Land-Fiscalat allerlei fiskalische Prozesse ohne Unterschied der Personen und Prozesse angenommen und dadurch viele Sachen, welche bei den Untergerichten weitfüglicher, geschwinder und mit weniger Kosten abgethan werden könnten, gleichfalls verlängert und den Beflagten kostbarer und beschwerlicher gemacht würden. Um nun diesem Unheil auf einmal abzuhelpen, sofort alle eingeschlichene Mißbräuche aus dem Wege zu räumen, sei mit zugezogenem Rath und Gutachten der Landstände diese besondere in vorkommenden Fiscal-sachen zu beachtende Prozeß- und Taxordnung ergangen. Diese ausführliche und umständliche Schrift zerfällt in fünf Titel, von denen der erste von Personen und Prozessen, welche für das Ober- und Land-Fiscalat, insbesondere für die Untergerichte gehören; der zweite von Einführung und Fortsetzung des fiskalischen Processes in erster Instanz; der dritte von der zweiten Instanz; der vierte von Endigung der fiskalischen Prozesse in erster und zweiter Instanz; der fünfte endlich von Tax und Mäßigung der Gerichtskosten handelt.

8) No. 131 vom 20. Jänner 1774: Edikt, die allgemeine Sicherheit betreffend.

Seit einiger Zeit waren mehrere Beraubungen der Kirchen,

Diebstähle und andere Unordnungen vorgefallen, welche die Vermuthung erregen mußten, daß auf die allgemeine Sicherheit, insbesondere des fremden und verdächtigen Gesindels wegen erlassene Verordnungen, nicht mit gehörigem Ernst und Eifer gehalten werde. Ueberzeugt, daß die allgemeine Sicherheit ein wesentliches und würdiges Ziel der gemeinnützlichen Polizeiverfügungen sei und daß dieses füglich erreicht werden könne, wenn nur solche Polizeiverfügungen von allen denen, welchen es obliegt, mit einem nie ablassenden Eifer vollzogen werden, hielt der Landesfürst es für nothwendig, die desfalligen früheren Bestimmungen zu erneuern, insbesondere zu vervollständigen und zu verbessern. So entstand denn dieses „Edikt, die allgemeine Sicherheit: nämlich die Abkehrung und Bestrafung des bösen „Gesindels, Verhütung der Desertion und fremden Werbungen; „auch Abstellung des Müßigganges und Bettelns betreffend.“ Die Schrift selbst zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste von den Strafen der Verbrecher, der zweite von den Mitteln: Räuber, Diebe, Landstreicher, Freibettler, Pack- und Betteljuden abzuhalten, allenfalls selbige zu entdecken und zu bestrafen, der dritte von dem Anhalten der Deserteurs der Münsterschen Truppen, der vierte von den Mitteln, dem Müßiggange zu steuern und das Betteln abzustellen handelt.

9) No. 142 vom 9. Juli 1775: die Justizpflege bei den Ober- und Untergerichten betreffend.

Diese Verordnung, bestehend aus 41 §§., hat zur Absicht, „die bessere Einleitung und Führung des Processes und die „mehrere Beschleunigung der Justizpflege bei den Ober- und „Untergerichten.“

10) No. 196 vom 27. Nov. 1779: Verordnung in Betreff der Successionen der Ordensgeistlichen und Klöster, geistlichen Aussteuer und Vermächtnissen u. s. w.

In dieser Verordnung wurde auf Veranlassung eingeschli-

chener Mißbräuche festgesetzt: 1) daß alle diejenigen, welche bis dahin in einem Orden die klösterlichen Gelübde abgelegt hatten und zur Profession zugelassen worden oder es in der Folge werden würden, hiedurch ipso facto, ohne daß es einiger Renunciation bedürfe oder eine Protestation dagegen Statt finden könne, pro civiliter mortuis et renunciatis gehalten werden sollten und weder auf sie noch auf die Klöster in ihrem Namen einige Erbschaft verfallen könne. Dann werden 2) alle Ordensvorstände ermahnt, bei Annahme der Novizen nicht auf Reichthum, sondern bloß auf Tugend und Wissenschaft zu sehen, damit die Klöster mit solchen Personen besetzt würden, welche durch ihre berufsmäßigen Handlungen und ausgebreiteten Erkenntnisse und Einsichten Andern zum Beispiel und zur Unterweisung dienen könnten. Die sogenannte geistliche Aussteuer sei zwar in verschiedenen Kirchenversammlungen und in den kanonischen Gesetzen nicht gut geheissen, und könne somit gänzlich verboten werden; es seien jedoch verschiedene Umstände vorhanden, eine solche Aussteuer geschehen zu lassen, nur dürfe sie mit Einschluß aller Nebenkosten die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigen. Würde nun ein Kloster ein Mehreres nehmen: so solle es dieserhalb nicht nur allein gestraft werden, sondern auch schuldig sein, das Mehrempfangene mit den satzungsmäßigen Zinsen wieder herauszugeben. Damit hier aller Unterschleif desto mehr vermieden werde, werden alle dahin abzweckende Schenkungen, sonstige palliative Dispositionen und Handlungen, es geschehen solche durch actus inter vivos oder mortis causa, für null und nichtig erklärt. Auch wird, und zwar unter Strafe der Nullität, verordnet 3) daß, da die Klöster hinlänglich versorgt, auch eine hinreichende Anzahl derselben vorhanden sei, weder ein Ordensgeistlicher nach der Profession, noch irgend ein Kloster zum Erben eingesetzt werden könne. Dann sollen 4) Vermächtnisse und Legate an besagte Ordensgeistliche, insofern sie

die  
von  
mä  
jed  
,,K  
,,ih  
,,ve  
,,ge  
,,B  
,,A  
,,se  
,,st  
,,gi  
,,se  
,,b  
,,a  
,,n  
,,t  
,,r  
,,C  
Fe  
,,S  
,,o  
,,u  
,,d  
,,d  
,,l  
,,f  
,,E  
,,t  
w  
ste  
,,l

die Summe eines proportionirten Spielfpenninges übersteigen, von selbst null und nichtig sein. Auch werden 5) alle Vermächtnisse und Legate an Klöster, mit folgenden Ausnahmen jedoch, für null und nichtig erklärt: a. „Wenn Jemand in ein „Kloster ohne Aussteuer umsonst aufgenommen ist, mag von „ihm, seinen Eltern oder Verwandten, so viel dem Kloster „vermacht werden, als dieses an Aussteuer zu nehmen, gegenwärtiger Verordnung nach, befugt gewesen wäre. — b. „Wenn Jemand an ein Kloster, unter Verbindlichkeit eines „Anniversarii, oder Seelmessen zu lesen, etwas vermacht: soll „solches Vermächtniß nur bis zur Summe von 200 Thlr. höchstens gültig, in so weit es aber diese Summe übersteigt, ungültig und unverbindlich sein; mit der Erläuterung, daß alle „solche Vermächtnisse an alle Klöster zusammen genommen, die „besagte Summe von 200 Thlr. nicht übersteigen sollen. Wenn „aber diesem zuwider — c. mehr als 200 Thlr. vermacht „würden, und solches mehrere Klöster beträfe; sollen nach Ertrag des Vermächtnisses oder Legati 200 Thlr. und Mehreres nicht, vertheilet und hiernach das Weitere von Unserm „General-Bikariat, dem Befinden nach, bestimmt werden.“ Ferner heißt es 6) „Da Wir aber nur den überflüssigen Abgaben an die, wie vorerwähnt, entweder durch Foundationen, „oder durch verstattetes Terminiren, versorgten Klöster, Ziel „und Maas zu setzen gesünnet: so sind den Vermächtnissen an „die Armen und sonstigen Causas pias, insbesondere auch an „die Pfarr-Kirchen, keine Schranken gesetzt. Nur ist hierbei „Unsre gnädigste Intention, daß Wir die Errichtung überflüssiger Vicarien, wenn selbigen nicht ein Lehramt oder sonstige „gemeinnützliche Pflicht beigelegt wird, dem Befinden nach „nicht gestatten werden.“ Dann wird im Hinblick darauf, wie schädlich und nachtheilig die Aufnahme in die Ordensklöster bei gar zu jungen Jahren sei, verordnet 7) „Das Niemand, weß Geschlechts er auch sei, ehe und bevor er das

„20ste Jahr complett zurück gelegt, zum Novitiat, und vor  
„zurückgelegtem 21sten Jahre zur Profession, zugelassen wer-  
„den solle.“ Schließlich heißt es in jener landesherrlichen Ver-  
„ordnung 8) „Da auch Unsere treuehorsaamsten Landstände ge-  
„beten haben, Unsre Sorgfalt dahin zu verwenden, daß der  
„bei Stiftung der Klöster, zu Auferbauung der Christen und  
„zu Fortpflanzung der Tugend vorgesezte rühmliche Endzweck  
„erreicht werde: so haben Wir Unsre desfallsige gnädigste Wil-  
„lens = Meinung den Ordensgeistlichen bereits bekannt machen  
„lassen. Es haben auch diese Unsre gnädigste Absichten so gut  
„erkannt, und so wohl eingesehen, daß Wir alle Ursache ha-  
„ben, Uns zu versprechen, es werden dieselben und besonders  
„ihre Oberen und Vorgesetzten sich immer mehr und mehr be-  
„eifern, solche Unsre Absichten zu erreichen, welche einzig und  
„allein dahin abzielen, die Klöster jedem einzelnen Mitgliede  
„derselben verdienstlich, der Religion und dem Staate nutzbar,  
„der Gottesfurcht, der Tugend, und den Wissenschaften eigen,  
„zu machen; damit auch in aufgeklärteren Zeiten dieselben nicht  
„aufhören, mit ungefärbten Handlungen, mit löblichen Bei-  
„spielen, mit Eifer für das Beste der Kirche und des Staats,  
„mit gemeinnützlischen Einsichten und Wissenschaften der Welt  
„vorzuleuchten, und sich dadurch der allgemeinen Achtung wür-  
„dig zu machen, die ihnen bei genauer Erfüllung solcher ihrer  
„Pflichten allerdings gebühret, und die ihnen sonst kein er-  
„worbenes weltliches Gut, kein Reichthum zu geben vermag.“

Während des Fürstenbergischen Ministeriums wurden noch  
folgende auf die Justizpflege einfließende Verordnungen vorbe-  
reitet:

11) No. 170 vom 13. Nov. 1781: Taxordnungen für die  
Ober- und Untergerichte.

Diese Verordnung bezweckt die Einführung der Gleichheit  
und Gleichförmigkeit der Gerichts = Gebühren bei den Ober-  
und Untergerichten.

12) No. 185 vom 21. Sept. 1783: Erbpacht-Ordnung.

Es wird nicht unzweckmäßig sein, den Vorbericht dieser wichtigen Schrift wörtlich mitzutheilen. Er lautet so:

„1. Die mehresten Erbe, Höfe und Rotten sind in diesem Hochstifte mit leibeigenhörigen Colonis oder Wehrfestern besetzt, welche gegen Abtragung sicherer Prästanden oder Abgaben an den Herrn des Guts oder Erbes, den Genuß und Erbnißbrauch desselben haben; Nicht allein entrichten sie für solchen Genuß sichere jährliche Abgaben, und Dienste an besagten ihren Gutsherrn, sondern sie sind auch demselben in Rücksicht auf ihr Erbe oder Stäte mit Gut und Blut zugethan; und deshalb werden sie Leibeigene oder Eigenbehörige ihres Gutsherrn genannt. Die Rechte dieser Gutsherrn, die Pflichten der Eigenbehörigen und ihre daraus entstehenden wechselseitigen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten sind in der, den 10ten Mai 1771 gnädigst erlassenen Eigenthums-Ordnung bestimmt.

„2. Obzwar dieser Leibeigenthum bei weiten diejenige Härte, die uns davon der Begriff der Römischen Dienstbarkeit, und das Beispiel der in verschiedenen Staaten noch üblichen Leibeigenschaft beibringen könnte, nicht hat; vielmehr derselbe in vielen Stücken zu einem wechselseitigen Nutzen des Gutsherrn und Eigenhörigen, besonders aber zu des letztern Schutze gereicht, und dem gemeinen Wesen nicht nachtheilig ist; so haben jedennoch

„3. bereits verschiedene, sowohl geist- als weltliche Gutsherrn, und auch Eigenhörige selbst gut gefunden, mit Aufhebung des Leibeigenthums einen Erbpacht-Contract zu schließen, wornach die vorherigen Eigenhörigen die sonst eigenhörigen Güter in Erbpacht genommen haben: auch haben verschiedene Gutsherrn dienlicher erachtet die ihnen heimgefallenen Erbe anderen in Erbpacht zu überlassen, als solche mit Leibeigenhörigen wieder zu besetzen. Es ist daher, und bei

„der Vermuthung, daß mit solcher Abänderung des Leibeigen-  
 „thums in Erbpacht werde fortgefahrend werden, nöthig, den  
 „daraus entstehenden neuen Verbindungen und Rechts-Folgen  
 „feste Grundsätze und eine bestimmte Norm zu geben, welche  
 „so viel möglich, zur allgemeinen Richtschnur dienen, und wor-  
 „nach die etwa entstehenden Rechtshändel entschieden werden  
 „müssen: und wie insbesondere durch einen solchen Erbpacht-  
 „Contract die sonst eigenhörig, oder mit Wehrfesten nach  
 „Eigenthums-Recht besetzt gewesene Güter, diese ihre Eigen-  
 „schaft verändern, dadurch aber den Gutsherrn wegen Abgangs  
 „vom Sterbfall, Gewinn- und Freibriefen 2c. 2c. vieles an  
 „Gefällen abgeht, welches bei der Erbpacht mittels einer an-  
 „dern bestimmten Abgabe ersetzt werden muß; dann auch durch  
 „Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht die aus dem  
 „Leibeigenthum zur Erbpacht übergehenden Leute, anstatt leib-  
 „eigenhörigen freie Leute werden, und hieraus in Ansicht ihrer  
 „privat- und personal-Rechten nothwendig viele Veränderun-  
 „gen entstehen; so ist die Bestimmung dieser Rechten und Ver-  
 „bindungen der Hauptgegenstand und Endzweck gegenwärtiger  
 „Verordnung: jedoch ist auch bei derselben Verfassung die Ab-  
 „sicht darauf mitgerichtet worden, damit zum Besten des Lan-  
 „des sowohl, als der Gutsherrn und Eigenhörigen die Erbe,  
 „so viel thunlich, immer besetzt, und im Stande gehalten  
 „werden.

„4. Gleichwie aber die gnädigst erlassene Eigenthums-Ord-  
 „nung nicht hindert, zwischen den Gutsherrn und Eigenhörigen  
 „ein und anderes durch besondere, sonst durch die Rechte und  
 „Landesgesetze nicht verbotenen Contracten zu bestimmen; eben  
 „so wenig behindert solches gegenwärtige Erbpacht-Ordnung,  
 „welche einzig und allein bestimmt ist, theils zur Vereinbarung  
 „und Feststellung der Erbpacht eine Anleitung zu geben, theils  
 „den Verbindungen, Gerechtfamen und Rechten der Erbpäch-  
 „ter, welche durch einen besondern Erbpacht-Contract nicht

„andere vereinbaret sind, eine gesetzmäßige Norm und Vorschrift,  
„woruach solche zu beurtheilen sind, zu verschaffen, ohne daß  
„jedoch die gnädigste Willensmeinung sei, den Gutsherrn oder  
„den Eigenhörigen zur Annahm einer Erbpacht zu nöthigen;  
„sondern es hängt blos von derselben beiderseitigen freien  
„Willen ab, ob sie einen Erbpacht-Contract unter sich einge-  
„hen, und was für Bedingnisse sie dabei (wenn solche nur,  
„wie oberwehnet, den gemeinen und Landes-Rechten nicht zu-  
„wider sind) stellen wollen. Uebrigens ist gegenwärtige Erb-  
„pacht-Ordnung nur auf diejenigen gerichtet, welche aus dem  
„Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein ganzes  
„Erbe, Hof oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf sichere ver-  
„einbarende Generationen oder für beständig übernehmen: es  
„kann also dieselbige auf Erbpächter einzelner Pertinentien und  
„Stücken nicht ausgedehnet noch angewendet werden.

„5. Dasjenige, was dem oberwehnten Endzweck gemäß zum  
„Besten des Gutsherrn und des Eigenhörigen, auch zum ge-  
„meinen Besten aus der Eigenthums-Ordnung beizubehalten  
„gutgefunden worden; ist zu Vermeidung aller Irrung und  
„Zweideutigkeit auch zu Beobachtung mehrerer Gleichförmigkeit  
„aus besagter Eigenthums-Ordnung wörtlich wiederholet; und  
„damit es

„6. desto leichter und geschwinder in die Augen falle, in  
„welchen Stücken die Erbpacht in Ansicht des Erbes mit dem  
„Leibeigenthum annoch eine Gleichheit oder Aehnlichkeit behalte,  
„und in welchen Theilen, zumalen in Rücksicht auf die Perso-  
„nal-Rechte der Erbpächter, sie davon abweiche; so sind auch,  
„so viel es füglich geschehen können, die Abtheilungen der Leib-  
„eigenthums-Ordnung beibehalten worden.“

Diese Erbpacht-Ordnung ist, nach dem Ausspruche eines  
kompetenten Beobachters \*), im Allgemeinen mit einer umfas-

\*) Vergl. über die Erbpacht-Ordnung Welter: Das gutsherrlich bäuer-  
liche Rechtsverhältniß u. s. w. §. 15 ff. S. 38 ff.

senden Gründlichkeit, Bestimmtheit und Deutlichkeit abgefaßt. Sie ist, in Uebereinstimmung mit der Eigenthums-Ordnung (wovon No. 6. Rede gewesen ist) in derselben Folgerung, wie diese, und zwar in vier Haupttheile abgetheilt, wovon der erste Theil in sieben Titeln, von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsherrn und Erbpächters, der zweite Theil in zehn Titeln von dem Rechte des Gutsherrn und Erbpächters in Ansehung der Erbpachtgüter, der dritte Theil in vier Titeln von zulässigen und verbotenen Kontrakten; der vierte Theil in fünf Titeln, von der Art und Weise, wie die Erbpacht aufhört, von der Verwirkung der Erbpacht und von Prozeßsachen der Erbpächter handelt, und am Ende im vierten Titel eine Anleitung nebst Anschlag, wie ein eigenhöriges Gut zu einem Erbpachtgute gemacht werden könne, enthält.